

L 18 B 1336/05 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 65 AS 10606/05 ER

Datum

08.11.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 B 1336/05 AS ER

Datum

06.01.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 8. November 2005 wird zurückgewiesen. Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist unbegründet. Nachdem die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 8. Dezember 2005 die darlehensweise Übernahme der Stromkosten erklärt hat, besteht kein eiliges Regelungsbedürfnis im Sinne von [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mehr. Auf die gerichtliche Aufforderung, das Verfahren deswegen für erledigt zu erklären, hat die Antragstellerin nicht reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-08